

Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung

zwischen

der **Stadt Neumünster**,

vertreten durch den Oberbürgermeister - Fachdienst Soziale Hilfen -,
Großflecken 59, 24534 Neumünster

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und dem

Diakonischen Werk Altholstein GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,
Am Alten Kirchhof 16, 24534 Neumünster

(nachfolgend „Diakonisches Werk“ genannt)

§ 1 Grundlage

Grundlage dieser Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung sind der Beschluss der Ratsversammlung vom 21.06.2022 und das Konzept des Diakonischen Werkes (siehe Anlage).

§ 2 Vereinbarungszweck und –gegenstand

Zweck dieser Vereinbarung ist die Fortsetzung der Finanzierung des Modellprojektes „Ambulante Wohnbetreuung“. Es bildet die konsequente Ergänzung der Arbeit der Beratungs- und Übernachtungsstelle, um Wohnungslose wieder mit Wohnraum zu versorgen und sie in die Lage zu versetzen, diesen erfolgreich langfristig zu halten. Dabei mietet das Diakonische Werk bei Bedarf geeignete Wohnungen dezentral im Stadtgebiet an und stellt diese der Klientin/dem Klienten im Rahmen eines Nutzungsvertrages zur Verfügung. In Form von aufsuchender Sozialarbeit werden durch eine zeitlich begrenzte Begleitung der Mietprozess und die persönliche Stabilisierung der betroffenen Personen unterstützt. Mit dem Modellprojekt soll ein für Neumünster neues Instrument zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und Stabilisierung von Wohnverhältnissen weiter erprobt werden.

§ 3 Höhe der Zuwendung und Zahlungsmodalitäten

Dem Diakonischen Werk werden zur Förderung des Projektes für die Jahre 2023 und 2024 Finanzierungsmittel in Höhe von jährlich 119.830 Euro (2023) und 122.380 Euro (2024) bereitgestellt.

Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen gleichen Raten im Voraus zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. in den Jahren 2023 und 2024.

§ 4 Zuwendungsart und Zuwendungsleistung

Es handelt es sich um eine Projektförderung als Anteilsfinanzierung nach den Abschnitten III und IV der Dienstanweisung der Stadt Neumünster für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen vom 22.09.2003.

§ 5 Rechte und Pflichten der Stadt

Die Stadt hat ein Prüfungsrecht hinsichtlich der sachgemäßen Verwendung der gemäß § 3 gezahlten städtischen Zuwendung. Sie kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern, wenn diese für andere als den angegebenen Zweck verwendet wird oder verwendet worden ist.

§ 6 Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers

Das Diakonische Werk hat der Stadt zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung jährlich bis zum 01.04. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem mit entsprechenden Belegen versehenen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Von einer Vorlage der Belege kann abgesehen werden, wenn die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Belege beim Diakonischen Werk eingeräumt wird.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Diese Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2024. Über eine Fortsetzung der Förderung nach Ablauf der Vereinbarung muss ein neuer politischer Beschluss herbeigeführt werden.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vereinbarungspartner dann eine solche setzen, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.
- (3) Bei Änderungen der Voraussetzungen, die sich auf diese Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung auswirken, verpflichten sich Stadt und Diakonisches Werk, in angemessener Frist Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Anpassung aufzunehmen.
- (4) Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Neumünster, den

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Soziale Hilfen

Diakonisches Werk Altholstein GmbH

(Tobias Bergmann)
Oberbürgermeister

(Heinrich Deicke)
Geschäftsführer